



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. September 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, **Saal 4**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Grimme Blatt 502** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Grimme	10	269	Wohnbaufläche, Grünanlage, Hubertusstraße 20	994

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhausgrundstück, freistehend errichtetem Einfamilienhaus, KG, EG, ausgebautes DG mit Spitzboden, Baujahr etwa 1925, verschiedene Umbauten, Instandsetzungen und Modernisierungen etwa 1998, Wohnfläche ca. 197 m<sup>2</sup> [7 Zimmer, Küche, Duschbad mit WC, WC, Diele, Flur, 2 Abstellräume], Leerstand vermutlich seit 2008, augenscheinlich keine angemessene/ zeitliche Nutzbarkeit möglich [Ausbaugewerke, Rohbauteilgewerke sind verbraucht bzw. durch Diebstahl entfernt]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 40.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zerbst (Zimmer Nr. 0.34 Altbau) Montag bis Freitag von 8:30 -12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 -17:00 Uhr eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**